

## Zugang zum Lehrerzimmer

**Beitrag von „Valerianus“ vom 3. Juli 2018 16:42**

TVL §3 Absatz 2 ist etwas entspannter bei der Verschwiegenheitspflicht, behält sie aber natürlich trotzdem bei. Für das Strafrecht macht es keinen Unterschied, da sind Angestellte "für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete". 😊